

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 15. Mai 2019

LANDESGESETZENTWURF

Begleitbericht zum Landesgesetzentwurf „Förderung der Innsbrucker Universitäten“

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (seit 2004 wurde die medizinische Fakultät als Medizinische Universität Innsbruck ausgegliedert) hat aufgrund ihrer historischen Tradition und ihrer natürlichen Beziehungen und Bindungen den Anspruch darauf, Landesuniversität für Nord-, Süd- und Osttirol zu sein (zudem auch für Vorarlberg, Liechtenstein und Luxemburg). Diesen Auftrag nimmt sie seit ihrer Gründung im Jahr 1669 wahr und wird darin auch durch die immer wieder vorgetragene Willensäußerung der großen Mehrheit der Südtiroler bestärkt.

Sie ist bis heute die wichtigste Hochschuleinrichtung für Südtirol: laut ASTAT-Info Nr. 50 vom September 2017 waren dort 4.104 Südtiroler immatrikuliert (an der Freien Universität Bozen waren es im gleichen Zeitraum nur 1.741 und an der Universität Trient nur 1.048).

Die Rolle als Landesuniversität erfüllt die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck dadurch, dass sie bei ihrem Lehrangebot auf die besonderen Bedürfnisse der Südtiroler Studierenden Rücksicht nimmt und mit einem eigens eingerichteten Büro für Südtirolagenden in Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Südtiroler Landesregierung einen speziellen Informations- und Beratungsdienst für Südtiroler Studierende und Maturanten für sämtliche Südtirol-relevanten Fragestellungen zur Verfügung stellt.

Die ausgegliederte Medizinische Universität Innsbruck ist die wichtigste Ausbildungsstätte für angehende Südtiroler Ärzte.

Für den verstorbenen Alt-Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago war die Landesuniversität nicht nur ein leichtfertiges Lippenbekenntnis, sondern zeitlebens ein über die reine Tagespolitik hinausgehendes Herzensanliegen gewesen. Dieses sein aufrichtiges Bekenntnis zur Landesuniversität hat seinen Niederschlag in der „Dr. Silvius-Magnago-Stiftung“ gefunden, in die nach reiflicher Überlegung einen Großteil seines Vermögens eingebracht hat, um sie dem guten Zweck der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus ganz Tirol zuzuführen. Silvius Magnago hatte erkannt, dass die Universität Innsbruck für eine gedeihliche geistig-kulturelle Entwicklung unseres Landes unerlässlich ist. Seine Devise war: „An der Landesuniversität sollen Südtiroler nicht nur studieren, sondern auch unterrichten!“

In diesem Geiste sollte es ein überparteiliches Anliegen darstellen, dass endlich die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und die Medizinische Universität Innsbruck von Südtirol stärker gefördert werden können.

Denn obwohl die beiden Innsbrucker Universitäten die wichtigsten Hochschuleinrichtungen für Südtirol sind, werden sie vom derzeitigen Art. 19-bis (Finanzierung von universitären Strukturen) des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 diskriminierend behandelt, da die Südtiroler Landesregierung derzeit nur dazu ermächtigt ist, den Betrieb von Hochschulen mit Sitz in Südtirol mitzufinanzieren und mit ihnen mehrjährige Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

Zum heutigen Stand der Dinge ist die Ermächtigung der Landesregierung darauf beschränkt, gemäß Art. 19-bis Abs. 3, Initiativen, Tätigkeiten und Projekte betreffend die Lehre und Forschung zu finanzieren, die von den Innsbrucker Universitäten im Interesse Südtirols durchgeführt werden. Zukünftig soll der Landesregierung auch eine weitergehende Förderung der Innsbrucker Universitäten erlaubt sein; das Ausmaß der Förderung liegt natürlich im Ermessen der Landesregierung.

Eine Mitfinanzierung des Betriebs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck würde Südtirols Studierende noch bessere Studienbedingungen ermöglichen. Auch würden die Chancen jener Südtiroler steigen, die sich um eine wissenschaftliche Karriere an den Innsbrucker Universitäten bemühen.

Die Höhe der Mitfinanzierung stünde im Ermessen der Landesregierung.



L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogglner
Bozen

Bozen, den 15. Mai 2019

LANDESGESETZENTWURF

Förderung der Innsbrucker Universitäten

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 „Recht auf Hochschulbildung“

1. Artikel 19-bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„2. Die Landesregierung ist außerdem ermächtigt, den Betrieb der Freien Universität Bozen sowie von anderen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, welche ihren Sitz in Südtirol haben, mitzufinanzieren. Ebenso können die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und die Medizinische Universität Innsbruck mitfinanziert werden.“
2. Artikel 19-bis Absatz 2-bis des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„2-bis. Die Landesregierung ist ermächtigt, im Rahmen der Finanzierungen für den Betrieb der Freien Universität Bozen sowie von anderen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, welche ihren Sitz in Südtirol haben, mehrjährige Leistungsvereinbarungen abzuschließen, deren Deckung mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt wird. Solche Leistungsvereinbarungen können auch mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossen werden.“

Art. 2

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.


L. Abg. Andreas Leiter Reber


L. Abg. Ulli Mair